

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 21. April 1943

10 Ausgabe

Inhalt:

Führerbefehl. S. 233. — Vollzug kriegsgerichtlicher Todesurteile durch Erhängen. S. 233. — Weitere Verwendung der versetzten einsatzbeschädigten aktiven Offiziere in der Wehrmacht. S. 234. — Versetzung von Soldaten des Heeres bei Beginn, Beendigung bzw. Aussetzung des Strafvollzugs sowie bei Beginn und Beendigung der Straflagerverwahrung. S. 234. — Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberösterreich (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat. S. 234. — Kampfabzeichen Ärmelband „Afrika“. S. 234. — Ergänzung der Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange. S. 234. — Nachträgliche Anerkennung von Einsätzen für die Verleihung von Sturmabzeichen. S. 234. — Entzug von Orden und Ehrenzeichen sowie Nichtigkeitserklärungen von Verleihungen. S. 235. — Nichtigkeitserklärungen von Verleihungen der Ostmedaille. S. 235. — Vorlage von Offizier-Stellenbesetzungen. S. 235. — Wahrung der Ehre im Kriege. S. 235. — Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges. S. 235. — Ausbildung und Verwendung von Wehrmachtbeamten — Heer — im Waffendienst, die noch nicht Res. Offiziers sind. S. 235. — Vorlage von Meldungen, Berichten, Anfragen und Vorschlägen an Generalinspekteur der Panzertruppen Abt. Feldheer. S. 236. — Dienstanzweisung für den Pz. Offz. beim Chef des Gen St d H. S. 236. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 236. — Inmarschsetzung nach Afrika. S. 236. — Aufstellung der Kraftfahrparktruppe. S. 236. — Umbenennung von Dienststellen. S. 236. — Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtsdienststellen. S. 237. — Eintragungen im Soldbuch. S. 237. — Erkennungsmarken. S. 237. — Einsparungen an Bekleidung und Ausrüstung. S. 237. — Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte. S. 238. — Änderungen am s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 238. — Gurt- bzw. Trommelfüller bei Pz. Einheiten. S. 238. — s. Pz. B. 41. S. 238. — Verschießen von Munition der 8,8 cm Flak 18 und 36 aus 8,8 cm Kw. K. 36. S. 239. — Aushändigungsbestätigung im Funkverkehr. S. 239. — Feldgendarmarie. S. 239. — Staubschutzbentel für Gasmasken. S. 239. — Merkblatt 52/5 — Merkblatt für den Bau und Betrieb von Heeresfeldbahnen von 1941. S. 239. — Instandsetzen von Waffen und Gerät bei Pz. Dst in der Heimat. S. 239. — Heeresfuttermittelkonserven. S. 240. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 240. — Änderung von Druckvorschriften. S. 243. — Ausgabe einer Marinedruckvorschrift. S. 243. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 243. — Ausgabe von Deckblättern. S. 244. — Berichtigung. S. 244.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 31 bis 34.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

341. Führerbefehl.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 10. 4. 1943.

Ich übertrage für die Dauer des Krieges die Entscheidung über Anträge auf Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. 6. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) — soweit es sich um Offiziere des Heeres handelt — meinem Chef des Heeres-Personalamtes.

Adolf Hitler

Bekanntgegeben.

O. K. H., 12. 4. 43

B 21 u
4540/43 Ag P 2/2 d (3).**342. Vollzug kriegsgerichtlicher Todesurteile durch Erhängen.**Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

14 n 16 Beih. I WR (I 3/4)

1104/42 g.

Führerhauptquartier, den 4. 3. 1943.

Ich ermächtige den zur Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Todesurteils berufenen Befehlshaber darüber zu entscheiden, ob die Strafe durch Erschießen, Enthaupten oder Erhängen vollzogen werden soll.

Adolf Hitler

Bekanntgegeben.

Wehrmachtangehörige dürfen nur zum Vollzug herangezogen werden, wenn das Todesurteil durch Erschießen vollstreckt werden soll.

O. K. H. (Ch HRüst u. BdE), 29. 3. 43
— 318/43 g — Ag HR Wes (IV b/1).

343. Weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten aktiven Offiziere in der Wehrmacht.

— Fürs. u. Vers. Best. 1941 S. 50 Nr. 89 Ziffer 3. —

Die Betreuung der versehrten, einsatzbeschädigten aktiven Offiziere wird von den Personalämtern der Wehrmachtteile unmittelbar durchgeführt. Damit entfällt die Beratung dieses Personenkreises durch die Wehrmachtfürsorgeoffiziere.

Im übrigen stehen den aktiven versehrten Offizieren die Wehrmachtfürsorgeoffiziere zur Auskunfterteilung weiterhin zur Verfügung.

O. K. W., 4. 2. 43

B 30 p II
172/43 W Vers (IV a 2).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

Für die versehrten aktiven Offiziere des Heeres ist das Heeres-Personalamt — Ag P 2/3. Abt. Fürs (2) — zuständig.

O. K. H., 31. 3. 43

— 4011/43 — Ag P 2/3. Abt. Fürs (2).

344. Versetzung von Soldaten des Heeres bei Beginn, Beendigung bzw. Aussetzung des Strafvollzugs sowie bei Beginn und Beendigung der Straflagerverwahrung.

— H. M. 1943 Nr. 175. —

1. Nach H. M. 1943 Nr. 175 Abschnitt B Ziffer Ib 1 und Ziffer II b übersenden die Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen dem Truppenteil, zu dem der

Wehrmachtstrafgefangene in Marsch gesetzt wird, unter anderem eine einfache Abschrift des gerichtlichen Urteils mit Gründen.

Aus Gründen der Papierersparnis und zur Verminderung von Schreibarbeit übersenden die Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen die vom Heeresgericht erhaltene vollständige Urteilsabschrift an den Truppenteil.

2. In Abschnitt A Ziffer Ib aa und Abschnitt B Ziffer Ib 1 ist das Wort »Vergleichsmittelung« zu streichen (vgl: H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 529).

O. K. W., 22. 3. 43

54 e II
Str 537/43 Tr Abt (Str II).

345. Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat.

Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 49 ist in Ziffer 9 wie folgt zu ändern:

In a) ist zu streichen »Wehrbezirkskommando Innsbruck« und dafür zu setzen: »Nebenstelle Innsbruck des Bevollmächtigten Offiziers der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten, Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 15.«

O. K. W., 15. 3. 43

— 743/43 — BW Sied (I).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 2. 4. 43

— 511/43 — Gen St d H/Att Abt (Za).

346. Kampfabzeichen Ärmelband „Afrika“.

— H. M. 1943 S. 33 Nr. 60. —

Soweit nach den Bestimmungen für die Verleihung des Kampfabzeichens Ärmelband »Afrika« der Oberbefehlshaber der Deutsch-italienischen Panzerarmee zuständig war, tritt an dessen Stelle der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Afrika.

O. K. H., 25. 3. 43

— 29 e/7 — P 5 (f).

347. Ergänzung der Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange.

— H. M. 1942 S. 573 Nr. 1030 —

— H. M. 1943 S. 78 Nr. 114 —

Nach 8 b der Bestimmungen vom 7. 12. 1942 können Nahkampftage unter bestimmten Voraussetzungen und in beschränkter Höhe beim Einsatz im Osten von wenigstens 8monatiger Dauer rückwirkend angerechnet werden.

Die Anwendungsmöglichkeit der Ziffer 8 b wird unter den festgelegten Einschränkungen auf den Einsatz in Afrika nach dem 22. 6. 1941 ausgedehnt.

O. K. H., 26. 3. 43

— 12354/43 — P 5 (f).

348. Nachträgliche Anerkennung von Einsätzen für die Verleihung von Sturmabzeichen.

Eine nachträgliche Anerkennung von Einsätzen als Sturmtage im Sinne der Bestimmungen darf nur durch die Kommandeure derjenigen Regimenter oder selbständigen Bataillone (Abteilungen) erfolgen, in deren Verband die Einsätze stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch die Anerkennung von Sturmtagen vor dem 1. 1. 1942 ausgeschlossen.

O. K. H., 2. 4. 43

— 12472/43 — P 5 (f).

349. Entzug von Orden und Ehrenzeichen sowie Nichtigkeitserklärungen von Verleihungen.

— H. M. 1943 Nr. 100. —

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sind bei allen Anträgen auf Entzug, Widerruf bzw. Nichtigkeitserklärungen stets vollständige Personalangaben (Name, Vorname, Geburtstag, Dienstgrad, Truppenteil und W. B. K.) erforderlich. Außerdem sind Verleihungstag und Verleihungsdienststelle anzugeben.

O. K. H., 12. 4. 43

P 5 (z)/1. Staffel.

350. Nichtigkeitserklärungen von Verleihungen der Ostmedaille.

— H. M. 1943 Nr. 247. —

Anträge auf Nichtigkeitserklärungen von Verleihungen der Ostmedaille sind mit ausreichender Begründung vorzulegen.

Es muß nachgewiesen werden, wo der betreffende Soldat in der Zeit vom 15. 11. 1941 bis 15. 4. 1942 eingesetzt war; dabei ist anzugeben, ob westlich oder ostwärts der Verleihungsgrenze. Lag ein Einsatz ostwärts der Verleihungsgrenze vor, so ist die Zahl der Gefechts- bzw. Einsatztage zu melden.

Ist dieser Nachweis an Hand der Personalpapiere nicht zu erbringen, so kann eine entsprechende Vernehmung des falsch Beliehenen vorgelegt werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß auf Grund häufiger Rückfragen entschieden worden ist, daß die Städte Kiew und Dnjepropetrowsk in ihrer Gesamtheit westlich der Verleihungsgrenze liegen.

O. K. H., 12. 4. 43

P 5 (z)/1. Staffel.

351. Vorlage von Offizier-Stellenbesetzungen.

— H. M. 1942 Nr. 676. —

Der erste Absatz der o. a. Verfügung ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korpstruppen und Divisionen (einschließlich Feldersatztruppen) des Feldheeres, die deutschen Verbindungskommandos und -stäbe bei ausländischen Kommandobehörden, die deutschen Heeresmissionen Rumänien und Slowakei sowie Landesschützeneinheiten haben Offizierstellenbesetzungen nach dem Stande vom 15. jeden Monats unmittelbar an O. K. H./PA/1. Staffel vorzulegen. Diese Stellenbesetzungen sind zur Regelung des Offizier-nachschubs beschleunigt, spätestens aber am 20. jeden Monats von den Divisionen usw. abzusenden. Eine Abschrift ist an das für die Ersatzgestellung zuständige Stellv. Gen. Kdo. zu übersenden.

O. K. H., 9. 4. 43

— 2920/43 — Ag P 1 (Ia II).

352. Wahrung der Ehre im Kriege.

— H. M. 1942 Nr. 919 —

In Ergänzung der obigen Verfügung wurde ein »Merkblatt für die Behandlung von Ehrverstößen von Offizieren« herausgegeben, das bis zu den Kompanien und gleichgestellten Dienststellen im Feldheer, Ersatzheer und in der Militärverwaltung verteilt ist.

Etwaiger Mehrbedarf ist auf dem Dienstwege unter der Nummer 3720/43 g Ag P 2 Chefgr. 14e/43 vom Heerespersonalamt Ag P 2 anzufordern.

O. K. H., 22. 2. 43

14e/43
3720/43 g Ag P 2 Chefgr.

353. Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges.

Die Anlage 1 der Verfügung H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77 (Seite 103) ist wie folgt zu ergänzen:

In Spalte 1 ist einzufügen nach

1. Des Antragstellers:

»Heimatanschrift:«.

O. K. H., 5. 4. 43

— 4060/43 — Ag P 2/Abt 3b.

354. Ausbildung und Verwendung von Wehrmachtbeamten — Heer — im Waffendienst, die noch nicht Res. Offizier sind.

Zusatz zu H. M. 1942 Nr. 257.

1. Wehrmachtbeamte des Jahrgangs 06 und jünger, die durch ihre oberste Verwaltungsdienststelle freigegeben worden sind, treten zu ihrer Stammwaffe und nehmen nach durchgeführter Ausbildung bei Eignung an einem O. A.-Lehrgang dieser Waffe teil. Wehrmachtbeamte des Jahrgangs 05 und älter, die in Ausnahmefällen durch die oberste Verwaltungsdienststelle freigegeben worden sind, sind zu der Versorgungstruppe zu versetzen und nehmen an einem O. A.-Lehrgang auf der Fahrtruppenschule in Hannover teil.

2. Alle Wehrmachtbeamte, die sich nicht freiwillig zur Übernahme in den Waffendienst gemeldet haben, sondern durch Aufhebung ihrer Planstelle von der obersten Verwaltungsdienststelle für den Waffendienst freigegeben worden sind, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen und sind durch die zuständigen stellv. Gen. Kdos. entsprechend zu erfassen und auszubilden.

3. Alle Wehrmachtbeamte — Heer — im Offizier-rang werden nach beendeter Ausbildung und bei Eignung zum Res. Offizier befördert.

4. Die Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 257 mit diesen Zusätzen gelten auch für Wehrmachtbeamte d. B.

Sie gelten nicht für

a) Wehrmachtbeamte a. K.,

b) Militärverwaltungsbeamte,

c) Wehrmachtbeamte Heer, die keinen Offizier-rang haben.

O. K. H., 17. 4. 43

— 1444/43 II. Ang. — P 4 (III d).

355. Vorlage von Meldungen, Berichten, Anfragen und Vorschlägen an Generalinspekteur der Panzertruppen Abt. Feldheer.

Mit sofortiger Wirkung sind alle Meldungen, Berichte, Anfragen und Vorschläge der Truppenteile des Feldheeres, die bisher der Dienststelle

»General der Schnellen Truppen« eingereicht wurden, an

Generalinspekteur der Panzertruppen
Abteilung Feldheer

zu richten. Diese nimmt die Auswertung bzw. Weiterleitung an die zuständigen Stellen vor.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen, 1. 4. 43
— 31/43 — Abt. Feldheer.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 43
AHA/Ia.

356. Dienstanweisung für den Pz. Offz. beim Chef des Gen St d H.

Der »Pz. Offz. b. Chef d. Gen St d H« ist dem Chef des Gen St d H unmittelbar unterstellt. Er hat gegenüber seinem Stab Disziplinarbefugnis eines Rgt. Kdrs.

Der »Pz. Offz. b. Chef d. Gen St d H« hält enge Verbindung zum Gen. Insp. der Pz. Tr. und steht den Abteilungen des Gen St d H zur Beschaffung benötigter Unterlagen und Auskünfte über die Panzertruppen zur Verfügung.

O. K. H., 1. 4. 43
— 16870/43 g — Gen St d H/Org Abt (II).

357. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

In Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 7850/42 v. 14. 10. 1942 (Einteilung der Truppen des Feldheeres) — vgl. H. M. 1942 Nr. 878 — sind in Absatz E nachstehende Truppenteile und Einrichtungen aufzunehmen:

Feldstrafgefangenenabteilungen,
Feldstraflager,
bewegliche Heeresgefängnisse,
Feld-Sonder-Btl.

O. K. H., 6. 4. 43
— 17030/43 g — Gen St d H/Org Abt (II).

358. Inmarschsetzung nach Afrika.

1. Alle Dienststellen werden gebeten, Inmarschsetzungen nach Afrika ausschließlich über die Frontleitstelle Neapel oder Palermo vorzunehmen und nicht über die Frontleitstelle Rom. Inmarschsetzungen nach Frontleitstelle Rom oder zu deutschen Dienststellen in Rom sind, sofern nicht dort

ein dringender dienstlicher Auftrag zu erledigen ist oder der Betreffende nach Rom oder in dessen nächste Umgebung versetzt ist, verboten.

2. Das gilt sinngemäß auch für Inmarschsetzungen aus dem griechischen und afrikanischen Raum nach dem Heimatkriegsgebiet.

3. Dienstreisen in den Standortbereich von Rom sind auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit ist zu diesem Zwecke eine Zivilgarnitur mitzubringen, da für das Uniformtragen in Rom besondere Vorschriften gelten.

4. D. W. St. O. Rom, Frontleitstelle Rom und Gruppe Heeresstreifendienst haben den Befehl, deutsche Wehrmachtangehörige, die eine dienstliche Berechtigung zum Aufenthalt in Rom nicht nachweisen können, aus dem Bereich des Standortes Rom zu verweisen.

Ch H Rüst u. BdE, 8. 4. 43
— 3802/43 — Stab/Ic.

359. Aufstellung der Kraftfahrparktruppe.

— H. M. 1942 S 574 Nr. 1031 —

In vorstehendem Beitrag sind folgende Streichungen vorzunehmen:

- Lfd. Nr. 14: Pz. Inst. Abt., Stab
- 15: Pz. Werkstattkp. zu lfd. Nr. 14
- 16: Pz. Spähwagen-Werkstattzüge
- 17: Pz. Bergezüge und -Kompanien
- 23: Pz. Ersatzteillager
- 29: Pz. und Pz. Spähwagen-Ersatzteillager
- 30: Heeres-Kfz.-Werkstatt
Pschelautsch
- 31: Heeres-Kfz.-Werkstatt Wien.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 4. 43
— 9013/43 — AHA/Ia (II).

360. Umbenennung von Dienststellen.

A.

Die Truppenluftschuttschule (Greifswald) wird mit sofortiger Wirkung in

»Fliegerabwehrschule d. Infanterie« umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 4. 43
— 7083/43 — AHA/Ia (II).

B.

Der Hauptveterinärpark in Berlin N 20, Pankstr. 28/30, wird mit sofortiger Wirkung in Heeres-Hauptveterinärpark umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 43
— 8749/43 — AHA/Ic.

361. Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen.

— H. M. 1941 S. 499 Nr. 949 —

Abschn. III Ziff. 1 des in den o. a. H. M. bekanntgegebenen Erlasses O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III 1879/8. 41 g (III C 2/W) vom 29. 8. 1941 wird gemäß O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III 694/4. 43 g (III C 2/W) vom 1. 4. 1943 mit sofortiger Wirkung durch folgende Fassung ersetzt:

- »1. Ausländer dürfen bei Dienststellen der Wehrmacht nur dann beschäftigt werden, wenn reichsdeutsche Arbeitskräfte nicht verfügbar sind.

Als Ausländer im Sinne der vorliegenden Verfügung sind anzusehen alle Personen, die 1. weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch nachweislich als Volksdeutsche anerkannt sind, 2. die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erworben haben.«

H. M. 1941 Nr. 949 ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 43
B 26/27 e 14
2487/43 V 8 (II 2).

362. Eintragungen im Soldbuch.

(Hier: ehem. russ. Kriegsgefangene.)

Der Erlaß H. M. 1943 Nr. 177 wird dahin erweitert, daß auch alle weiteren Eintragungen, die Rückschlüsse auf die Herkunft dieser Soldaten zulassen (z. B. Seite 5: Anschrift der Angehörigen) wegzulassen sind.

H. M. 1943 Nr. 177 ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 43
— 12739 — Tr Abt (V).

363. Erkennungsmarken.

(Hier: Wiederaufstellung aufgelöster Feldeinheiten mit gleicher Einheitsbezeichnung wie die aufgelöste Einheit.)

1. H. M. 1939 Nr. 754 Abschnitt III bestimmt:

»Bei Verlust von Erkennungsmarken gibt die Einheit, bei der sich der Träger zur Zeit des Verlustes befindet, aus ihrem Vorrat ein Ersatzstück mit einer bisher nicht verwendeten Nummer (vgl. Ziffern 2 und 4 des Abschnitts 20 der H. Dv. g 2) aus. In den monatlichen Veränderungsmeldungen zum Erkennungsmarkenverzeichnis ist bei der Meldung der neu ausgestellten Marke unter »Bemerkung« die Beschriftung und Numerierung der in Verlust geratenen Marke anzugeben.«

2. In Anwendung dieser Bestimmung auf wieder aufgestellte Einheiten (z. B. Feldeinheiten mit der gleichen Bezeichnung wie die der aufgelösten 6. Armee) wird angeordnet, daß dem Verlierer eine Erkennungsmarke ausgehändigt wird, deren Beschriftung den Zusatz »neu« erhält; z. B.:

3/A. R. 3 (neu)

(Nr. der Erkennungsmarke)

3. Auch im Kopf der Erkennungsmarkenverzeichnisse und der monatlich einzureichenden Veränderungsmeldungen zum Erkennungsmarkenverzeichnis (vgl. H. M. 1940 Nr. 290) ist in Klammern unter der Einheitsbezeichnung der Vermerk »neu wieder aufgestellt« aufzunehmen.

4. Erkennungsmarkenverzeichnisse und die monatlichen Veränderungsmeldungen hierzu sind der Wehrmachtauskunftsstelle nicht als Verschluß-, sondern als offene Sache einzusenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 12799/43 — Tr Abt (V).

364. Einsparungen an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Es fallen fort:

Gurtbandtrageriemen zur Feldbluse (B 279), Kragenbinden (B 168) bei Ausstattung mit Trikothemden graugrün oder dunkelgrau mit angesetztem Kragen,

Portepee (B 344),

Behälter zur Schutzbrille für Kraftfahrer (U 30180),

Behälter zur Staub- und Sonnenbrille (U 40180),

Vorrat an Karabinerhaken zur Feldflasche.

2. Beschränkungen in der Ausstattung.

Laufschuhe (B 109) sind nur noch für Tr. Entg. Einh. als Sondervorrat vorgesehen.

Seitengewehrtasche (B 256) fällt bei Ausstattung mit Pistole fort.

Brotbeutelband (B 305a) erhalten nur noch Einheiten der Inf., Pioniere (einschl. Bau- und Straßenbautruppen), Eisenbahntruppen und Technische Truppen.

Meldekartentaschen (B 267) mit Kartenschutzhüllen (B 267a) sind durch H. M. 1942 S. 178 Nr. 311 auf 50 v. H. der bisher vorgesehenen Gesamtausstattung herabgesetzt. Mit den hiernach verbleibenden Stücken sind in erster Linie auszustatten:

Uffz. als Zugführer,

Hauptfeldwebel und entsprechende Dienststellungen,

Truppführer, Kfz. Staffelführer,

bis zu 2 Melder als Krad- oder Radfahrer je Einheit,

Personen im Verm. Dienst in Grenzen bisheriger Ansätze.

Signalpfeifen mit Schnur (B 351) sind in Grenzen bisheriger Ausstattung nur nach Bedarf vorzusehen. Vornehmlich sind auszustatten Gruppen-, Zug- und Kompanieführer der Inf.

Keine Signalpfeife erhalten Waffenuffz., Feldkochuffz., Geräteuffz., Rechnungsführer und ähnliche Dienststellungen.

Signalhorn mit Zubehör (B 22) fällt fort bei Pz. Jäg. Einheiten, I. Gesch. Kp. und Art. Einheiten (mot).

Vorrat an Gelenkknöpfen zum Trageriemen des Torn. 34 wird von 20 v. H. auf 5 v. H. herabgesetzt.

Drillichanzug (Drillichrock [B 30], Drillichhose [B 66]):

Drillichanzug ist weitgehend unter Fortfall des Arbeitsanzuges zum Arbeitsdienst zu verwenden. Bisherige Ausstattung mit Drillichanzug und Arbeitsanzug entfällt. Wo auf den blauen Arbeitsanzug nicht verzichtet werden kann, ist Drillichanzug nicht mehr zuständig. Ausnahme siehe Arbeitsanzug.

Arbeitsanzug (Jacke [B 34], Hose [B 70]):

Den bisher vorgesehenen Arbeitsanzug neben Drillichanzug behalten nur Personen mit besonders schmutzigen Arbeiten bei

- a) Werkstatteinheiten (z. B. J-Trupps, J-Gruppen, J-Staffeln, Kw.-Werkst. Zg., Werkst. Kp., Kfz. Instands. Kp., Pz. Instands. Kp.,
- b) Feldeisb. Einheiten,
- c) Einheiten der Eisb. Truppe,
- d) Techn. Kp. M. Öl (mot).

Staub- und Sonnenbrillen (U. 40180) fallen bei allen mit Schutzbrille für Kraftfahrer (U 30180) Ausgestatteten fort.

Durch vorstehende Anordnungen frei werdende Bestände sind nach den Weisungen der A. O. K. zur Bedarfsdeckung an anderer Stelle zu verwenden, sonst den Heeresbekleidungsämtern zuzuführen.

Ziff. 41/42 der K. A. N., die Bkl. Feld (Anh. 1) und das Ausstattungssoll für Bekleidung und Ausrüstung des Feldheeres werden hierdurch geändert. Entsprechende Hinweise sind handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 563/43 g — Abt Bkl (II a).

365. Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte.

— H. M. 1942 Nr. 261. —

Für Angehörige der ungarischen Armee ist beim Reservelazarett XXII in Wien eine ungarische Kleiderkammer eingerichtet worden. In Änderung vorstehend genannter H. M. sind fehlende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für ungarische Soldaten beim Reservelazarett XXII in Wien rechtzeitig anzufordern. Hierdurch entfällt jede Einkleidung aus deutschen Heeresbeständen für Angehörige der ungarischen Armee. Etwa anfallende ungarische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind ausnahmslos ebenfalls dem genannten Reservelazarett zuzustellen.

In H. M. 1942 Nr. 261 — berichtigt durch Nr. 716 — ist die Zeile: in Ungarn ... zu streichen.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 4. 43
— 64 f 4 — Abt Bkl (II c).

366. Änderungen am s. Gr. W. 34 (8 cm).

1. Um bei Bestoßungen das Ausschrauben der Verschlussschraube zum Rohr des s. Gr. W. 34 (8 cm) zu gewährleisten, ist die Verschlusskappe an der Eindrehung für die Verschlussschraube mit einer um 45° geneigten Abschrägung von 1 mm Tiefe zu versehen. Bei Neufertigung beträgt die Abschrägung 2 mm.

2. Gelockerte Gewindebuchsen im Handgriff des Wischers sind durch Lochschweißung neu zu befestigen. Hierzu ein Loch von 8 mm Durchmesser quer durch den Handgriff bohren. Die Entfernung Vorderkante Handgriff bis Mitte Loch beträgt 10 mm.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 43
— 72 — In 2 (III b).

367. Gurt- bzw. Trommelfüller bei Pi. Einheiten.

— H. M. 1943 Nr. 240 Abs. B. —

In Abweichung von der angeordneten Sollkürzung erhalten Pioniereinheiten bei Ausstattung mit M. G. 34 als 1e. M. G. je Zug mit 3 M. G. einen Gurt- bzw. Trommelfüller.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 43
— 72/88 (Hs 7/777) — AHA V/StAN (IV).

368. s. Pz. B. 41.

Durch nachlässiges Einsetzen und Verriegeln des Laues beim Vorbereiten der s. Pz. B. 41 zum Schießen sind bei der darauffolgenden Schußabgabe in zwei Fällen Unfälle mit schwerwiegenden Folgen aufgetreten.

Zur Vermeidung solcher Vorkommnisse ist deshalb beim Einsetzen des Laues in das Verschlussgehäuse besonders darauf zu achten, daß der Laufhaltehebel nach Drehen des Laues um 90° frei in die Rast am Lauf eintritt und seine Feder sicher wirkt (vgl. D 164/1 Ziffer 60 und D 164/1b Ziffer 67). Der Lauf ist erst dann sicher verriegelt, wenn die im Verschlussgehäuse und am Lauf vorhandenen Bajonettkämme fest ineinander eingreifen und der Laufhaltehebel in die Längsnut am Lauf eingerastet ist.

Der Truppführer ist ständig für die vorschriftsmäßige Lage des Laues im Verschlussgehäuse verantwortlich. Wiederholt, besonders aber vor jedem Schießen nachprüfen!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 73 — In 2 (III c).

369. Verschießen von Munition der 8,8 cm Flak 18 und 36 aus 8,8 cm Kw. K. 36.

Aus 8,8 cm Kw. K. 36 darf Munition der 8,8 cm Flak 18 und 36 nach Auswechseln der Zündschraube C/12 gegen solche C/22 verschossen werden, wenn im Kampfraum das Abweiserblech zum Schutz des Kommandanten gegen auftretende Nachflammer angebracht ist.

Der Ladeschütze muß durch Nachvortreten (in der Schußrichtung) Schutz vor eintretende Nachflammer nehmen.

Die durch Nachflammer bedingte Temperaturerhöhung im Kampfwagen wird durch das Abweiserblech nicht gemildert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 43

74 c 12/14 g. In 4 (Mun I).
4317/43 g.

370. Aushändigungsbestätigung im Funkverkehr.

Bei der Befehlsübermittlung der Truppenführung ist von grundlegender Bedeutung, ob gegebene Befehle usw. tatsächlich und rechtzeitig den Empfänger erreichen.

Im Funkverkehr wird der Eingang gegebener Befehle beim Empfänger dem Absender auf dessen Verlangen mit der Aushändigungsbestätigung gemeldet.

Die Aushändigungsbestätigung muß unter allen Umständen die Aushändigungszeit enthalten. Nur diese Zeit gibt dem Absender Gewißheit darüber, ob die mit dem Funkspruch gegebenen Anordnungen rechtzeitig in die Hände des Empfängers gelangt sind oder ob wegen zu später Aushändigung des Funkspruches andere Maßnahmen erfolgen müssen.

Für die Übermittlung der Aushändigungsbestätigung im Funkverkehr des Feld- und Ersatzheeres gelten abweichend von den einschlägigen Ziffern der H. Dv. 421/4b mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

1. Die Gegenstelle ist zur Aushändigungsbestätigung aufzufordern, wenn der Absender Aushändigungsbestätigung verlangt. Die Aufforderung lautet:
 - a) im Anschluß an das »ar« des Funkspruches:
— qwd? — sk
 - b) als selbständige Nachricht z. B.:
— qwd? 0630 — sk *)
(Zeitgruppe)
2. Die Aushändigungsbestätigung lautet z. B.:
— 0630 qwd 0652 — sk *)
(Zeitgruppe) (Aushändigungszeit)
3. Die Aufforderung zur Aushändigungsbestätigung und die Aushändigungsbestätigung selbst sind stets zu quittieren. Die Quittung wiederholt die Aufforderung bzw. die Aushändigungsbestätigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/Chef Ausb. Wes.), 8. 4. 43
— 3405/43 g — In 7 (IV/Ic).

*) Genügt die Zeitgruppe nicht zur eindeutigen Kennzeichnung des betreffenden Spruches, so sind weitere Angaben aus dem Spruchkopf (Buchstabenzahl usw.) anzufügen.

371. Feldgendarmerie.

Abs. 3 der Verfügung H. M. 1942 Nr. 595 wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 401/43 — In 8 (Ib).

372. Staubschutzbeutel für Gasmasken.

Um das Ausatemventil der Gasmasken bei Verwendung in Wüstengebieten vor Undichtwerden durch eindringenden feinen Staub zu schützen, ist ein Staubschutzbeutel entwickelt worden, der über den Filtereinsatz bis auf das Anschlußstück gezogen und auf diesem festgebunden wird. Der Staubschutzbeutel schützt damit gleichzeitig das Schwebstoff-Filter des Filtereinsatzes vor Eindringen großer Mengen feinen Staubes, die bei längerem Beatmen den Widerstand des Schwebstoff-Filteres erhöhen könnten. Der Staubschutzbeutel ist für jeden Maskenträger der Einheiten mit Tropenausstattung zuständig und ist in der Gasmaskentragsbüchse mitzuführen.

Der erste Bedarf wird Oberbefehlshaber Süd ohne Anforderung zugeführt. Weitere Anforderungen sind auf dem Nachschubweg vorzulegen.

Änderung der Anlage Ch 4402 zur A. N. erfolgt bei Neudruck.

Den Wehrkreiskommandos und Gen. Kdo. Res. Korps werden je 500 Staubschutzbeutel für Gasmasken zugewiesen. Anforderung nach H. M. 1942 Nr. 760.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 4. 43
— 83 a/s 50/54 — In 9 (Vb).

373. Merkblatt 52/5 — Merkblatt für den Bau und Betrieb von Heeresfeldbahnen von 1941.

In dem Merkblatt für den Bau und Betrieb von Heeresfeldbahnen N. f. D., Berlin 1941 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52 lfd. Nr. 5), ist Anlage 14 zu streichen. An Stelle der Anlage 14 tritt Teil D »Betriebstechnische Grundlagen für die Betriebsführung« des 1. Nachtrages zum Merkblatt für den Bau und Betrieb von Heeresfeldbahnen (Betriebsdienst) N. f. D. vom 1. 12. 1942 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52, zu lfd. Nr. 5).

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 3626/43 — In 10 (Id).

374. Instandsetzen von Waffen und Gerät bei Fz Dst in der Heimat.

An Feldzeugdienststellen zur Instandsetzung abgegebenes Gerät — ohne Gasschutzgerät, Floßsäcke und Flammenwerfer — ist nach der Instandsetzung an den Truppenteil zurückzugeben und entgegen H. Dv. 488/2 Ziff. 560 nicht gegen feldbrauchbares Gerät aus Nachschubbeständen auszutauschen.

Ausnahmen: Bei längerer Instandsetzungsdauer und Gefährdung der Ausbildungsmöglichkeiten kann der Austausch über die stellv. Gen. Kdo. bei O. K. H. (AHA/Fz In) beantragt werden.

H. Dv. 488/2 Ziff. 560 und H. M. 1942 Nr. 760 Abschn. III A Ziff. 1 sind mit entsprechendem Hinweis zu verstehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 72/89 (Vers. Best.) — Fz In (IVa [2]).

375. Heeresfutterkonserven.

In Abänderung der Verfügung vom 12. 2. 1940 (H. M. 1940 S. 106/107 Nr. 248) wird die Heeresfutterkonserve mit Wirkung vom 1. 5. 1943 in folgender Zusammensetzung hergestellt:

1 Preßling wiegt im Durchschnitt 5 000 g (bisher 4 800 g) und besteht aus

2 000 g	Hafer
300 g	Futterhefe
1 300 g	Kartoffelflocken *)
750 g	Heuhäcksel
650 g	Strohhäcksel
5 000 g	

Obige 5 000 g entsprechen 5 000 g Hafer. Mit Wirkung vom 1. 5. 1943 sind daher bei Ausgabe von Heeresfutterkonserven an Stelle von Hafer die gleichen Mengen Heeresfutterkonserven wie Hafer zuständig. Hierdurch kommt die bisher erforderliche Umrechnung (5 000 g Hafer = 4 800 g Heeresfutterkonserven) in Fortfall. Berichtigung der Futtersätze in Anlage 2 der H. Dv. 86/1 bleibt vorbehalten. Die Beilage ist zunächst handschriftlich zu berichtigen.

Bei Ausgabe von Heeresfutterkonserven an Stelle von Heu bleibt es bei dem bisherigen Verrechnungssatz (1 kg Heeresfutterkonserve = 2 kg Heu).

Ch H Rüst u. BdE, 12. 4. 43
— 62p 12. 10 — V 3 (VII b).

*) Die 1 300 g Kartoffelflocken werden nach Bedarf zum Teil (bis zu 500 g) durch Hirse oder Kartoffelwalzmehlrückstände ersetzt.

376. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
94 (W)	Kdt. Verteid. Ber. v. 1. 4. 43 Änderung der Bezeichnung
131 F a	Schütz. Kp. (bodstg.) v. 7. 4. 43 Behelf, Neuerscheinung
541	Wass. Stoffbereit. Tr. (mot) und (bodstg.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 28. 1. 42 Behelf
713	Pi. Min. Kp. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 12. 41
732	schw. Pi. Sturmbootkp. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1106b	Stb. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 30. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1106c	Stb. Panz. Jäg. Abt. »Tiger (P)« v. 31. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1148c	Panz. Jäg. Kp. »Tiger (P)« (8,8 cm Pak 43) v. 31. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1150c	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. »Tiger« v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1155	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Tiger (P)« v. 31. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1155b	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 30. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1187c	Panz. Werkst. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Tiger (P)« v. 31. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1626	Wass. Versorg. Staff. Sd. Vbd. 287 v. 1. 3. 43 Änderung der Bezeichnung
5011 (W)	Kdt. Schutzz. Slowakei v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 4. 42
5080	Gru. Führ. Genes. Kp., Stammkp., Marschkp. v. 1. 5. 43 Ersatz für 1. 9. 42. Keine K. A. N.
6669	Stud. Abt. (med.) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
6677	Stud. Kp. (Med.) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8465	Ers. Kp. für Schirm. (K) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung

Berichtigung: H. M. 43 Ziff. 335 Artikelnummer 1121 (gp) v. 1. 11. 41 entfällt nicht.

Teil B

Lfd Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
37	128	Stbs. Kp. Geb. Jäg. Rgts. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K«
38	129c	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (mot) 1. 12. 42 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O«
39	150	Stbs. Kp. Führ. Begl. Btl. (mot) 1. 10. 42 Zusätzlich zu Unterstab Kdt. Führ. Hauptqu.: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (R) St. Gr. »Z« 1 Schreiber St. Gr. »M« Die Verfügung H. M. 43 Ziff. 335 lfd. Nr. 4 wird aufgehoben.

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
40	171 (Lw)	Ldw. J. G. Kp. 1. 2. 41	46	461	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) (Sff.) 1. 12. 42
	176	J. G. Kp. (6 le. und 2 s. J. G.) (mot Z) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Es fallen fort: 5 Einspannvorrichtungen zur Leuchtpistole, in Tasche Stoffgl. Ziff. 26: 8 Stirnlampen Stoffgl. Ziff. 27: 5 Gestelle zum Scherenfernrohr 14 Z (für senkrechten Leuchtschuß) 1 Marschkompaß, vereinfacht (o) 1 Stoppuhr für $\frac{1}{5}$ sec, in Behälter Stoffgl. Ziff. 54: 1 Wetterdienstgerät I	478		Battr. 21 cm Kan. 38 (3 Gesch.) (mot Z) 1. 12. 42 Berichtigung: In der Schlußsumme abzügl. gesperrter Stellen muß es in Stalte m 6 (1) statt 5 (1) heißen (Druckfehler)
41	175d	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (mot) od. (tmot Z) (3 od. 4 Gesch.) 3. 3. 43 Beh. Der Stellungssuff. der Werferstaffel (tmot Z) (Ausf. B) erhält ein Reitpferd	47	796	Stb. Techn. Abt. (mot) 1. 11. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 30 zusätzlich: 1 Feldbrunnen 37, vollständig, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3337 1 Zusatzgerät a für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3339 1 Zusatzgerät b für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3340
42	178	s. J. G. Kp. 6 s. J. G.) (mot Z) 1. 5. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Es fallen fort: 4 Einspannvorrichtungen zur Leuchtpistole, in Tasche Stoffgl. Ziff. 26: 6 Stirnlampen im Beutel Stoffgl. Ziff. 27: 4 gr. Gestelle 40 (für senkrechten Leuchtschuß) mit Kappenbehälter 1 Marschkompaß, vereinfacht (o) 1 Stoppuhr für $\frac{1}{5}$ sec, in Tasche Stoffgl. Ziff. 54: 1 Wetterdienstgerät I	48	797	Techn. Kp. (mot) 1. 11. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 30 zusätzlich: 1 Feldbrunnen 37, vollständig, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3337 1 Zusatzgerät a für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3339 1 Zusatzgerät b für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3340
43	179	s. J. G. Kp. (6 s. J. G.) (mot S) 1. 2. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Es fallen fort: 4 Einspannvorrichtungen zur Leuchtpistole, in Tasche Stoffgl. Ziff. 26: 6 Stirnlampen im Beutel Stoffgl. Ziff. 27: 4 Gestelle zum Scherenfernrohr 14 Z (für senkr. Leuchtschuß) 1 Marschkompaß, vereinfacht 1 Stoppuhr $\frac{1}{5}$ sec, in Tasche Stoffgl. Ziff. 54: 1 Wetterdienstgerät I	49	854	Fsp. Betr. Kp. f 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 zusätzlich: 1 Dienststempel mit der Bezeichnung der Einheit Anf. Zeich. H 11502
44	188b	(T. E.) Jnf. Pz. Jäg. Zg. (2 Gesch. 7,5 od. 7,62 Pak) 1. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 2 Aushilfsrichtmittel 38 mit Kasten, nach Anl. A 2770, Anf. A 61580	50	868	Fu. Überwach. Zg. (mot) 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Offizier St. Gr. »Z«
45	188f	schw. Jnf. Panz. Jäg. Zg. (mot) 9. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: Deckungswinkelmesser 5/6400 Soll a 3×, Soll b 4×, Anf. Zeich. A 61791 (1 Zg. Führer 2 (3) Gesch. Führ. je 1)	51	890	feste Fu. St. OKH/BdE 1. 3. 43
			4850		Stb. Nachr. Betr. Abt. Ch H Rüst u. BdE 1. 4. 42
			4851		Fsp. Betr. Kp. Ch H Rüst u. BdE 1. 4. 42
			4861		Nachr. Ausw. Kp. Ch H Rüst u. BdE 1. 4. 42 Die Zahl der Gewehre wird auf 25% der Kopfstärke (ohne Pistolenträger) herabgesetzt. Bei Einh. 4851 und 4861 entfallen die Maschinengewehre.
			52	951a	le. Dez. Kp. (mot) 1. 1. 43 Im 4. Zg. muß der 2.—6. Trupp Feldfern-kabeltrupp (nicht wagen) heißen (Druckfehler)
			53	1036	Verw. Dienste feste Treibst. Ost 1. 4. 43 Die Stellen von 4 Lagerverwaltern sind mit deutschem Personal zu besetzen.
			54	1108	Stb. Panz. Gren. Btl. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. O 1 Nachrichtenmechaniker St. Gr. M
			55	1114	Panz. Gren. Kp. b (gp.) 1. 11. 41
			1120		(gp)
			1121		Gesch. Kp. (2 s., 4 le. J. G.) (gp.) 1. 2. 41
			1121		(gp)
			1121		(T. E.) Führ. schw. Kp. (gp) 1. 11. 41
			1121		(gp)
			1153		Stbs. Kp. Panz. Gren. Rgts. (gp) 1. 2. 41
					Zusätzlich: 2 Panzerfunkwarte St. Gr. »M«

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
56	1214	Nachsch. Stb. z. b. V. 1. 3. 42 Es entfällt: 1 Ordonnanzoffizier St. Gr. »Z«	66	6237	Meßbattr. Heer. Flakart. Ausb. Abt. 1. 10. 42
57	1216	Stb. Nachsch. Btls. 1. 3. 43 Zusätzlich: 1 Ordonnanzoffizier St. Gr. »Z«	6238		Heer. Flak. Ausb. Battr. (8,8 cm) 1. 10. 42 An Stelle des mittleren Zugkraftwagens 8 t (Sd. Kfz. 7) tritt ein schwerer Zugkraftwagen 12 t (Sd. Kfz. 8). In K. A. N. v. 1. 10. 42 bereits berücksichtigt. Austausch erfolgt ohne Anforderung allmählich nach Anfall des Geräts.
58	1253 (K)	Nachsch. Kp. (K) 1. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1: es stehen 62 Seitengewehre zu. (Druckfehler)	67	6297	Geb. Nbl. Werf. Lehr- u. Ausb. Battr. 1. 3. 43 Zusätzlich: 2 10 cm Nb. W. 40 4 28/32 cm Nb. W. 41 10 schwere Wurfgeräte 41 In A. N. bereits berücksichtigt.
59	1314 (Trop)	San. Kp. b (mot) 1. 1. 43 1314 San. Kp. b (mot) 1. 1. 42 (Trop) 1. Zug: Die Stellengruppe des Zugführers wird in »Z/K« umgewandelt. 2. Zug: Die Stellengruppe eines Hilfsarztes wird in »Z/K« umgewandelt.	68	6313	Stb. Panz. Pi. Lehr- und Versuchsbt. 18. 2. 43 Zusätzlich: 2 Funker St. Gr. »M« 2 Maschinenpistolen 2 leichte Maschinengewehre
60	1341 1342	Feldlaz. 1. 2. 42 Feldlaz. (mot) 1. 1. 43 1. und 2. Zug: Die Stellengruppe des Hilfsarztes wird in »Z/K« umgewandelt.	69	6351	Stb. Techn. Ausb. Abt. (zugl. Lehr- u. Versuchs. Abt.) 1. 10. 42 K. A. N. Ziff. 30 zusätzlich: 2 Feldbrunnen 37, vollständig, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3337 2 Zusatzgeräte a für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3339 2 Zusatzgeräte b für Feldbrunnen 37, Anl. P 1591, Anf. Zeich. P 3340
61	1342 (Trop)	Feldlaz. (mot) (Trop.) 1. 1. 42 1. und 2. Zug: Die Stellengruppe eines Hilfsarztes wird in »Z/K« umgewandelt.	70	6711	Stb. Bauausb. Btls. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1 zusätzlich: 2 Gewehrgranatgeräte Anl. J 23 Anf. Zeich. J 7133
62	2005	Feldeisenb. Kdo. 1. 4. 42 K. St. N. zusätzlich: 1 San. Offz. (Z) St. Gr. »Z/K« oder Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes St. Gr. »K« 1 San. Soldat für zahnärztl. Dienst, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a zusätzlich: 1 zahnärztl. Gerät 41, mittlerer Satz bzw. zahnärztl. Instrumentarium, Kasten 1—3, Anl. S 1405, Anf. Zeich. S 885 1 Marschtasche für Zahnärzte, mit Inhalt, Anl. S 1435, Anf. Zeich. S 928	71	7811	A. Gef. Samm. St. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »K« 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« (siehe H. M. 41 Ziff. 843 lfd. Nr. 287)
63	2501	Dt. Verbdgs. Stb. span. Dv. 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Dolmetscher (russisch) St. Gr. »Z«	72	8315 8317	Fstgs. Pi. Schule 1. 10. 42 Wallm. Schule 1. 10. 42 Zusätzlich: 3 Maschinenpistolen
64	5061	Brig. Kdr. Schn. Tr., Rgts. Kdr. Schn. Tr. 1. 1. 43 Die nur für den Rgts. Kdr. vorgesehenen Stellen stehen dem Brig. Kdr. ebenfalls zu, wenn kein Rgts. Kdr. vorhanden ist.	73	8319	Fstgs. Lehrabt. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Schreiber (für Zahlmeister) St. Gr. »M«
65	5079	Stb. Ers. Btls., Stb. Ers. Abt. 1. 9. 42 Zusätzlich: für Kommandeur 1 Fahrrad, das durch 1 Reitpferd ersetzt werden kann, wenn die Pferdeersatzlage dies zuläßt 1 Pferdewärter St. Gr. »M« ist in diesem Fall überplanmäßig zuständig	74	8351	Pi. Schule 1. 4. 41 Zusätzlich zu b) Vorschriftenstelle: 1 Zeichner St. Gr. »M«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 43
— 12 083/43 — AHA V.

377. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 275 M. Dv. Nr. 253 L. Dv. 2801 vom 23. 7. 1940

In der Feldgendarmerie-Vorschrift sind die Ziffern 8 und 13 zu streichen und durch die nachstehenden Texte zu ersetzen:

Ziffer 8:

Die Stellen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feldgendarmerie werden durch Versetzung von Angehörigen der Wehrmacht und durch in das Heer (Feldgendarmerie) übernommene Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei (Schutzpolizei des Reichs, Schutzpolizei der Gemeinde und Gendarmerie) besetzt.

Offiziere der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinde und der Gendarmerie treten mit ihrem in der Ordnungspolizei erreichten Dienstgrad in die Feldgendarmerie über, Meister als Leutnante. Offiziere der Ordnungspolizei werden mit ihrem dort erreichten Dienstgrad, Meister als Leutnante, z. V. des Heeres gestellt. Werden bereits höhere militärische Dienstgrade bekleidet, so gelten diese beim Übertritt und bei der z. V.-Stellung.

Die aus der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinde und der Gendarmerie übernommenen Unterführer und Männer, die noch keinen militärischen Dienstgrad besitzen, werden mit dem Dienstgrad eingestuft, den sie nach den Beförderungsbestimmungen des Heeres erreicht haben könnten. Die Dienstzeit in der Polizei wird bei Übernahme in die Feldgendarmerie der Dienstzeit des Heeres gleichgesetzt. Die aus der Ordnungspolizei übernommenen Unterführer und Männer, die bereits einen militärischen Dienstgrad besitzen, werden mit diesem Dienstgrad eingestuft, sofern sich bei Zusammenrechnung der Dienstzeiten des Heeres und der Polizei kein höherer Dienstgrad ergibt.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Regelung gilt auch für ehemalige Angehörige der Ordnungspolizei (Schutzpolizei des Reichs, Schutzpolizei der Gemeinde und Gendarmerie), die ehrenvoll aus der Polizei ausgeschieden sind.

Soldaten, die den Dienst in der Feldgendarmerie ausüben sollen, müssen hierfür befähigt sein und ihre Eignung durch einen Lehrgang nachgewiesen haben. Charakterschwache Persönlichkeiten, insbesondere mit Vorstrafen, deren Art oder Schwere eine Verwendung in diesem Sonderdienst ausschließt, kommen für eine Versetzung zur Feldgendarmerie nicht in Frage.

Ziffer 13:

Die Beförderung von Offizieren der Feldgendarmerie, die der Ordnungspolizei entstammen (Ziff. 8 Abs. 1), in der Ordnungspolizei bewirkt entsprechende Änderung im Dienstverhältnis der Feldgendarmerie und der Stellung als z. V.-Offizier des Heeres (vgl. Ziff. 8 Abs. 2), sofern vor der Beförderung das Einverständnis des Oberkommandos des Heeres (Heerespersonalamt) über Generalquartiermeister/Höherer Feldgendarmerie-Offizier eingeholt ist.

Die von der Ordnungspolizei übernommenen Offiziere und Meister können, wenn sie in der Ordnungspolizei noch nicht zur Beförderung heranstellen, bei Geeignetheit auch nach den Bestimmungen über die Beförderung von z. V.-Offizieren des Heeres befördert werden. Eine derartige Beförderung hat auf den Dienstgrad bei der Ordnungspolizei keine Auswirkung.

Gleiche Regelung gilt für ehemalige Offiziere und Meister der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinde und der Gendarmerie, die ehrenvoll aus der Polizei ausgeschieden sind.

Die Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen.

Deckblattaussgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 43
— 1027/43 — In 8.

B.

H. Dv. 395/2 a.

Letzter Absatz der Nr. 38 ist zu streichen.

Das Auswechseln der Klarscheiben ist im Freien und im Gasraum ohne sowie unter Einwirkung von Reizstoffen zu üben.

Ein Hinweis auf diese Verfügung ist bei Nr. 38 aufzunehmen. Deckblätter werden während des Krieges nicht herausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 4. 43

89
150. 4. 43 Wa Prüf 9 (I d).

378. Ausgabe einer Marinedruckvorschrift.

An Stb. Art. Kdr. (soweit Heer. Küst. Battr. unterstellt sind), Stb. Heer. Küst. Art. und Heer. Küst. Battr. ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

M. Dv. Nr. 135 — Die Handelsflotte der Welt
L. Dv. 1203 1942. Von 1942.
— N. f. D. —

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 4. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

379. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An Feldlazarette, Feldhalblazarette, Stb. Krgs. Laz. Abt., Stb. Res. Krgs. Laz. Abt., Kriegslazarette, Leichtkr. Krgs. Laz., Gr. Chefarzt Res. Krgs. Laz., Heer. Genes. Heime, Heer. Kurlaz. *) ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

D. (Luft) 2706/07 — N. f. D. — Vorschrift für die Sicherung von Luftwaffengefangenen, Beutepapieren und Beutegerät. Vom 15. 1. 1943.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D. (Luft) 2706 vom 12. 12. 1940 und D. (Luft) 2707 — N. f. D. — vom März 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

*) Reservelazarett.

380. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge Kriegssoll (Heer) an Vor-
zur H. Dv. 1/13 Teil 4 schriftten, Heft 13: Er-
— N. f. D. — satzheer Teil 4: Artillerie
o. D.
2. Anhang 1 — N. f. D. — Versorgung des Feld-
heeres mit Nachrichtengerät.
Vom 15. 1. 1943.
zur H. Dv. 90/1 Versorgung des Feld-
— N. f. D. — heeres (V. d. F.) 1. Teil.
Vom 1. 6. 1938.

Um die grundsätzliche Regelung der Versorgung des Feldheeres mit Nachrichtengerät einem größeren Kreis bekanntzugeben, wird die »Versorgung des Feldheeres mit Nachrichtengerät« — N. f. D. — vom 15. 1. 1943 als Anhang 1 zur H. Dv. 90/1 — N. f. D. — vom 1. 6. 1938 ausgegeben. Verteilung des Anhang 1 wie die H. Dv. 90/1 wie folgt:

	Soll		
	A	B	C
Kdo. Beh.	2	—	—
dazu: je Verw. Beamter und Gericht	1	—	—
sonstige selbst. Ver. Einheiten	1	—	—
jedoch: Stb. Brig., Rgt., Btl. (Abt.)	—	1	—

Sollten die in Frage kommenden Einheiten des Feldheeres bei der Verteilung durch die Feldvorschriftenstellen nicht erfaßt worden sein, ist der Anhang bei der zuständigen FVSt anzufordern.

3. Deckblatt Nr. 3 Vorläufige Schußtafel
zur H. Dv. 119/140 für die 7,65 cm Feld-
Vorl. kanone 304 (j) — jug
— N. f. D. — 28 — mit der 7,65 cm
Aufschlagzündergranate
275 (j) — jug 28 — usw.
Vom April 1942.
4. Deckblatt Nr. 1 bis 3 Schußtafel für die leichte
zur H. Dv. 119/158 Feldhaubitze mit der
— N. f. D. — Feldhaubitze 35.
— Nur mit 1. bis 5. La-
dung —. Vom Mai 1942.
5. Anhang 1 — N. f. D. — Ausbildungsanweisung
für eine schwere Werferbatterie mit
30 cm Nebelwerfer 42
Vom 25. 2. 1943.
zur H. Dv. 210/2d Ausbildungsvorschrift f.
— N. f. D. — d. Nebeltruppe, Heft 2 d.
Entwurf. Die schwere
Werferbatterie (mot).
Vom 1. 4. 1942.
6. Deckblatt Nr. 10 und 11 Schießvorschrift für die
zur L. Dv. 4/4 Luftwaffe, Teil 4: Schie-
— N. f. D. — ßen mit beweglichen
Bordwaffen.
Ausgabe 1940.

7. Deckblatt Nr. 1 bis 3 Schießvorschrift für die
zur L. Dv. 4/4 Luftwaffe, Teil 4: Schie-
— Beiheft — ßen mit beweglichen
— N. f. D. — Bordwaffen. Beiheft:
Anweisungen, Tabellen,
Schaubilder.
Ausgabe 1940.
8. Deckblatt Nr. 1 bis 15 Ausbildung an der
zur L. Dv. 400/3 c 12,8 cm Flak 40 mit An-
— N. f. D. — hang. Ausbildung an
der 12,8 cm Flakzwil-
ling 40.
Vom Oktober 1942.

Die Deckblätter und Anhänge sind in der H. Dv 1a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3 und 4 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

- a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
- b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät;

2. vom Ersatzheer:

- a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
- b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die Anhänge zu lfd. Nr. 2 und 5 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —;

b) vom Ersatzheer:

bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt — gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblattfolge zu lfd. Nr. 1 sowie die Deckblätter zu lfd. Nr. 6 bis 8 sind an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

381. Berichtigung.

In der Anlage

Ch 238 — Zub. u. Vorr. Sach., Satz für eine
Battr. 30 cm Nb. W. 42

ändere bei »Vorl. Schußtafel für den 30 cm
Nb. W. 42« in Spalte »Zahl«

»2« in: »4«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 4. 43
72/88
3337/43 In 9 (Ib).